

Migration, Geschlecht, Gewalt. Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff

Sauer, Birgit

2011

<https://doi.org/10.25595/2586>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Sauer, Birgit: *Migration, Geschlecht, Gewalt. Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff*, in: Gender : Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft, Jg. 3 (2011) Nr. 2, 44–60. DOI: <https://doi.org/10.25595/2586>.

GenderOpen – Repository für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

Migration, Geschlecht, Gewalt. Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff¹

Zusammenfassung

Politische Maßnahmen gegen und wissenschaftliche Diskussionen um sogenannte „traditionsbedingte“ Gewalt gegen Frauen in westlichen Einwanderungsgesellschaften machen einen intersektionellen Gewaltbegriff nötig, der der kulturalisierenden Falle entkommt und nachhaltigen Gewaltschutz zu denken ermöglicht, ohne bestimmte minorisierte Gruppen abzuwerten und von Gewalt betroffene Frauen zu viktimisieren. Der Text schlägt im Kontext eines weiten feministischen Gewaltbegriffs eine Re-Theoretisierung von Gewalt gegen Frauen vor. Ein feministischer Gewaltbegriff sollte erstens das Zusammenspiel von Gewaltstrukturen und -diskursen, zweitens die Interaktion von Ungleichheitsstrukturen in Minderheitengruppen und der Mehrheitsgesellschaft sowie drittens die Interaktion von Ungleichheits- und Gewaltstrukturen an der Schnittstelle von Geschlecht, Kultur, Ethnizität/Nationalität, Religion und Klasse umfassen.

Schlüsselwörter

Traditionsbedingte Gewalt, Multikulturalismus, Kulturalisierung, Intersektionalität

Summary

Migration, Gender, Violence. Towards an Intersectional Concept of Violence

Political measures against as well as scientific debates about so-called „traditional harmful practices“ against women in western immigration countries put the necessity of an intersectional concept of violence on the feminist scientific agenda. Such a concept should aim to escape the trap of culturalizing the „Other“. It should also build the ground to guarantee sustainable harm reduction without stigmatizing minority groups nor victimizing women affected by violence. In the context of a broad feminist notion of violence the article suggests the re-theorization of the concept of violence against women. This conceptualization should include first the interplay of structures and discourses of violence, second the interaction of structures of inequality between minority groups and dominant society, and third the intersection of structures of inequality and violence between gender, culture, ethnicity, religion, and class.

Keywords

Traditional Harmful Practices, Multiculturalism, Culturalization, Intersectionality

1 Einleitung und Fragestellung – das Phänomen „kulturbedingte Gewalt“

Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum wurde lange Zeit nicht als Problem wahrgenommen. Erst die Frauenbewegung sensibilisierte für körperliche und psychische Gewalt im sozialen Nahbereich und brach das konsensuelle Schweigen über diese Formen von Gewalt. Die Erfolge der Frauenbewegung gipfelten in der Anerkennung von

¹ Ich danke der anonymen Gutachterin/dem anonymen Gutachter für wertvolle Überarbeitungshinweise.

Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung auf der UN-Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien, in deren Folge Staaten begannen, gesetzliche Maßnahmen gegen diese lange als Privatangelegenheit tabuisierte Gewalttätigkeit zu schaffen. Diese Sensibilisierung für Geschlechtergewalt lenkte in Westeuropa, wenn auch mit zeitlicher Verzögerung, den Blick auf Gewalt gegen Frauen aus migrantischen beziehungsweise minorisierten Gruppen. Unter dem Label kultur- oder traditionsbedingte Gewalt werden Gewaltpraktiken wie Zwangsheirat, Genitalbeschneidung und sogenannte Verbrechen im Namen der Ehre, also Ehrenmorde, zusammengefasst, die in der Gruppe von MigrantInnen verortet werden. Praktiken wie Genitalbeschneidung und Zwangsheirat stehen bereits seit den 1980er Jahren auf der Agenda internationaler Institutionen wie der WHO,² der UNO³ und des Europarats sowie feministischer Menschenrechtsgruppen wie „terre des femmes“, doch intensivierten und beschleunigten sich die Debatte wie auch der Prozess politischer Regulierungen und Bestrafung seit der Jahrtausendwende. So erklärte die UNO im Millenium-Projekt die Gewaltfreiheit von Frauen als unabdingbar für ökonomische Entwicklung (United Nations Millenium Project, Task Force on Education and General Equality 2005), der Europarat startete seither zahlreiche Kampagnen gegen Verbrechen im Namen der Ehre⁴ und die österreichische Frauenministerin setzte während ihrer EU-Ratspräsidentschaft im Frühjahr 2006 den Kampf gegen „traditionsbedingte Gewalt“ mit hoher Priorität auf die EU-weite⁵ frauenpolitische Agenda. Im deutschsprachigen Raum hoben Bücher von Waris Dirie (1997) über ihre Erfahrung der Genitalbeschneidung, von Ayaan Hirsi Ali (2005) über die Situation muslimischer Frauen, von Seyran Ateş über Islam und Sexualität (Ateş 2009) oder jenes von Necla Kelek (2005) über sogenannte „Importbräute“ spezifische geschlechtsbasierte Gewaltpraktiken migrantischer Gruppen ins öffentlich-mediale Bewusstsein.

Viele europäische Länder schufen inzwischen neue gesetzliche, meist strafrechtliche Normen gegen Zwangsheirat und Genitalbeschneidung. In Österreich beispielsweise steht Genitalbeschneidung seit 2001 prinzipiell unter Strafe, eine Einwilligung zu diesem Eingriff ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist hier seit 2002 Genitalbeschneidung als Asylgrund anerkannt. Dänemark war eines der ersten europäischen Länder, das die Bedingungen für eine Heirat mit Menschen aus Drittstaaten erschwerte, um Zwangsverheiratungen zu verhindern. Großbritannien, Frankreich und Norwegen haben inzwischen ebenfalls das Mindestheiratsalter für Drittstaatsangehörige auf bis zu 24 Jahre erhöht, in Österreich ist Zwangsverheiratung seit 2006 ein Officialdelikt. Auch die jüngsten sogenannten Burka-Verbote in Frankreich und Belgien werden mit dem Argu-

2 Die WHO (2002) betrachtet beispielsweise Zwangsverheiratung als eine Form sexueller Gewalt.

3 Seit Beginn der 1980er Jahre steht Genitalverstümmelung auf der Agenda der UNO (UN Economic and Social Council 2007: 24ff.). Die „Declaration on Elimination of Violence Against Women“ (UN-Resolution 48/104 vom 20.12.1993) nennt neben familiärer Gewalt Genitalbeschneidung und andere traditionelle verletzende Praktiken als eine zu bekämpfende Form der Gewalt gegen Frauen. In zahlreichen Erklärungen wendet sich die UNO gegen Verbrechen im Namen der Ehre (2003) und gegen Zwangsheirat oder Frühverheiratungen als Formen familiärer Gewalt gegen Frauen (UNICEF 2005).

4 So beispielsweise die Empfehlung des Europarats aus dem Jahr 2002 gegen Zwangsehen (Europarat 2002: Abs. 80–84), die Resolution gegen Verbrechen im Namen der Ehre aus 2003. Im Jahr 2006 wurde das EU-weite Netzwerk gegen verletzende Traditionen NAHT (Network Against Harmful Traditions) gegründet.

5 Im Januar 2006 organisierte sie ein Treffen aller GleichstellungsministerInnen in Brüssel, um eine gemeinsame Aktion gegen traditionsbedingte Gewalt zu starten.

ment gerechtfertigt, dass die Ganzkörperverhüllung der Würde der Frau widerspreche und eine Form der Gewalt gegen Frauen sei.

Diese Schlaglichter zeigen, dass sich die Diskussionen um „traditionsbedingte Gewalt“ seit der Jahrtausendwende intensivierten. Dies hat mehrere Gründe. Die Veränderung von Migrationsmustern durch den Familiennachzug ließ MigrantInnen zu einer dauerhaft in westeuropäischen Gesellschaften lebenden Bevölkerungsgruppe werden. Die steigende soziale Desintegration im Zuge neoliberaler Neustrukturierung in Westeuropa hat auch Auswirkungen auf die Integration beziehungsweise den Ausschluss migrantischer Gruppen und auf deren identitätspolitische Neusituierung in der Mehrheitsgesellschaft. Die Anschläge vom 11. September 2001 in den USA, jene von Madrid 2004 und London 2005 sowie die Ermordung Theo van Goghs in den Niederlanden stellen schließlich muslimische EinwanderInnen unter einen politisch-extremistischen Generalverdacht. Zudem wurden religiöse Symbole durch muslimische MigrantInnen im öffentlichen Raum der vermeintlich säkularen westeuropäischen Gesellschaften wieder sichtbarer. Solche visiblen kulturellen und religiösen Unterschiede werden nun als Beweis für die Integrationsunwilligkeit migrantischer, vor allem muslimischer Gruppen wahrgenommen (so beispielsweise in der sogenannten „Sarrazin-Debatte“). All diese Entwicklungen kulminieren in einer Debatte um die Krise beziehungsweise das Ende des Multikulturalismus, gelten sie doch als Symptome einer verfehlten Integrationspolitik und der Existenz von Parallelgesellschaften. Genitalbeschneidung, Zwangsverheiratung und Ehrenmorde werden deshalb als in der Kultur beziehungsweise Tradition von Einwanderungsgruppen verortet – dies legt die Bezeichnung als traditionsbedingte Gewalt, als „traditional harmful practices“, nahe.

Nicht zuletzt feministische Stimmen kritisierten in den vergangenen Jahren liberale multikulturelle Politiken, weil diese der Verletzbarkeit bestimmter Gruppen, namentlich Frauen, Kinder und Homosexuelle, innerhalb von Einwanderungsgruppen nur ungenügend Rechnung getragen hätten (für viele: Okin 1999, 2005; Nussbaum 1999; Chambers 2004). Gerade die Anerkennung kultureller Eigenheiten von Minderheitengruppen habe die Verletzbarkeit und Gewaltanfälligkeit von Frauen dieser Gruppen erhöht. Mit dem Verweis auf Diversität habe die Mehrheitsgesellschaft die Augen vor Zwang und Gewalt im vermeintlichen Privatbereich von Einwanderungsgruppen verschlossen (Meetooa/Mirzab 2007: 187). Ein geschlechtsblinder Multikulturalismus habe Frauen aus Einwanderungsgruppen – entgegen allen Beteuerungen, das Private zu enttabuisieren und zu politisieren – in die Verborgenheit von mit spezifischen Rechten ausgestatteten migrantischen Gemeinschaften eingesperrt (Meetooa/Mirzab 2007: 190) und den Schleier des Schweigens über die Verletzung von Freiheits- und Gleichheitsrechten sowie der physischen und psychischen Integrität von Frauen gelegt (Phillips 2007: 12). Frauen diskriminierende und verletzende Familien- und Ehenormen blieben so lange Zeit in der Privatheit der Einwanderungscommunity unsichtbar (Eisenberg/Spinner-Halev 2005: 1). Bedarf es also zum Kampf gegen Gewalt an Frauen „eine[r] Absage an kulturelle Differenz“ und an eine multikulturelle Politik (Strasser 2010: 343)?

Diese geschlechterkritischen Debatten über Multikulturalismus und die öffentliche Skandalisierung von familiärer Gewalt gegen Migrantinnen wie auch von Zwangsverheiratung und Genitalbeschneidung haben dazu beigetragen, Tabus zu brechen und die

Gesetzgeber westlicher Staaten für Gewalt gegen Frauen in MigrantInnengruppen zu sensibilisieren. Doch zeigen rechtliche und politische Maßnahmen durchaus paradoxe Folgen. Verbote allein erwiesen sich in der Gewaltprävention und dem Opferschutz als äußerst begrenzt. So konzediert die UNO, dass trotz nahezu 30-jährigem Kampf gegen Genitalbeschneidung die Praxis nach wie vor weit verbreitet ist (UN Economic and Social Council 2007: 3f.). Prohibitive Maßnahmen wie Heiratsbeschränkungen für MigrantInnen, die Ungleichbehandlung von gesundheitsschädigenden Körperpraktiken im Namen der „Tradition“ und der „Schönheit“ oder der Ausschluss von Kopftuch tragenden Mädchen aus dem Bildungssystem verstärken die soziale Ungleichheit und Diskriminierung von MigrantInnen und laufen Gefahr, Einwanderer als „anders“, als gewalttätig und patriarchal zu stigmatisieren.

Die Diskussionen um spezifische Gewaltformen in Einwanderungsgruppen sind im Spannungsfeld einer effektiven und nachhaltigen Verhinderung von Gewalt und dem wirkungsvollen Schutz von Frauen vor Gewalt einerseits sowie andererseits der Gefahr, dass eben diese Strategien bestimmte ethnische Gruppen kollektiv abwerten und betroffene Frauen gleichsam ein zweites Mal zu Opfern machen, indem ihnen Handlungs- und Entscheidungsfreiheit in „ihren“ Kulturen abgesprochen werden, angesiedelt. Ist es also gerechtfertigt, all diese Praktiken gleichermaßen als Gewalt gegen Frauen zu qualifizieren? Welche Gefahren birgt der Gewaltdiskurs für die Betroffenen? Haben sie überhaupt eine Stimme in diesen Debatten oder wird ihnen dieses Recht auf Interpretation, wird ihnen Deutungsmacht abgesprochen? Und läuft nicht die Konzentration der politischen wie auch der wissenschaftlichen Debatte auf die Gewaltthematik Gefahr, die Viktimisierung von Migrantinnen zu reproduzieren (Shachar 2007: 125)?

Adäquate politische und gesetzgeberische Lösungen erfordern also eine angemessene und differenzierte Problemdiagnose, also auch eine genaue Definition dessen, was unter geschlechtsbasierter Gewalt, unter Tradition und Kultur verstanden wird, welche Ursachen und Folgen diese Gewaltformen besitzen. Vor allem muss der diskursive Kontext reflektiert werden, es muss analysiert werden, wer beispielsweise Hegemonie im Gewaltdiskurs besitzt. Gesetzgeberische wie auch andere politische Lösungen müssen deshalb nicht zuletzt die Sicht der von Gewalt betroffenen Personen berücksichtigen. Gesetzliche Normen gegen Gewalt müssen zudem so gestaltet sein, dass sie die möglichen Paradoxien reflektieren, insbesondere solche, die sich durch aufenthalts- und fremdenrechtliche Regulierungen ergeben.

Meine folgenden Überlegungen bewegen sich auf dem schmalen Grat, bestimmte Praktiken wie Genitalbeschneidung und Zwangsheirat als Gewalt gegen Frauen zu begreifen, sie weder zu relativieren, zu bagatellisieren oder zu verschweigen, sondern sie abzulehnen und zu bekämpfen, zugleich aber jene Gruppen, in denen diese Praktiken vorkommen, nicht generell unter Gewaltverdacht zu stellen, zu stigmatisieren und auszugrenzen und die betroffenen Frauen dadurch ein weiteres Mal zu entmächtigen. Wie kann also der Gewaltbegriff so definiert werden, dass er alle Dimensionen und Praktiken von Gewalt gegen Frauen umfasst, zugleich Freiheits- und Handlungspotenzial ermöglicht und nicht zur weiteren Viktimisierung von Migrantinnen beiträgt. Ich möchte deshalb eine intersektionelle, kontextbezogene und diskursive Re-Definition des Gewaltbegriffs vorschlagen, die die sogenannte „traditionsbedingte Gewalt“ als Geschlechtergewalt an der Schnittstelle von Ethnizität/Nationalität, Religion und Klasse im Prozess

der Migration begreift (vgl. Sokoloff/Dupont 2005).⁶ Zudem möchte ich neben dem individuellen Gewalterleben und Gewalthandeln den strukturellen Charakter dieser Gewaltpraxen sichtbar machen (Razack 2004: 131). Galt in der feministischen Anti-Gewaltbewegung das hierarchische, herrschaftlich organisierte Verhältnis zwischen Männern und Frauen als Ursache von Männergewalt gegen Frauen, so muss dieser Befund heute differenzierter betrachtet werden, um die vielfältigen Formen von Gewalt gegen Frauen in den Blick zu bekommen. Nicht alle Frauen sind gleichermaßen von Gewalt betroffen und Frauen deuten (Gewalt-)Erfahrungen ganz unterschiedlich (Lehmann 2008). Geschlechtergewalt muss vielmehr in sich überschneidenden geschlechtsspezifischen, klassistischen, ethnischen beziehungsweise nationalen und religiösen Ungleichheits-, Herrschafts- und Ausschluss- sowie mithin Verletzungsstrukturen und -diskursen von Minderheitengruppen und Mehrheitsgesellschaft eingebettet werden. Dies hat zur Voraussetzung, dass die Debatte um Geschlechtergewalt vom Kulturdiskurs entflochten werden muss.

Im ersten Schritt werde ich die Verwendung des Gewaltbegriffs in der Multikulturalismus-Debatte genauer beleuchten, um die Fallstricke der aktuellen Debatte um kultur- beziehungsweise traditionsbedingte Gewalt deutlich und den Reformulierungsbedarf des Gewaltbegriffs sichtbar zu machen. Im zweiten Schritt werde ich die Dimensionen eines feministischen Gewaltbegriffs skizzieren, um dann im dritten Schritt eine intersektionelle, kontextbezogene und diskursive Re-Definition des Gewaltbegriffs vorzuschlagen, die die sogenannte kultur- beziehungsweise traditionsbedingte Gewalt als Geschlechtergewalt an der Schnittstelle von Klasse, Ethnizität/Nationalität im Prozess der Migration begreift. Der letzte Abschnitt skizziert vor diesem Hintergrund Möglichkeiten der Gewaltprävention.

2 Gewalt und Kultur – Kultur als Gewalt? Die Fallstricke einer kulturalistischen Perspektive

Die Verbindung von Gewalt und Kultur besitzt im politischen und juristischen Diskurs in Westeuropa zwei Dimensionen. *Erstens* gibt es in der Rechtsprechung Beispiele dafür, dass Kultur als Rechtfertigung oder Entschuldigung für Gewalt herangezogen wird (Phillips 2007). Die Bezugnahme auf kulturelle Normen wirkte beispielsweise in Gerichtsprozessen strafmindernd für den Gewalttäter und der Verweis auf die verletzte männliche oder familiäre Ehre machte Gewalt gegen Frauen zumindest verstehbar. In ähnlicher Denktradition urteilte eine Richterin in Hessen 2007 in einem Scheidungsprozess *gegen* die Ehefrau und rechtfertigte indirekt die ehemännliche Gewalt mit dem Hinweis auf die muslimische Tradition, der die Klägerin und der Beklagte entstammten.

Damit verknüpft werden *zweitens* die Ursachen von Gewalt im sozialen Nahraum in der Kultur, der Tradition oder der Religion von MigrantInnen gesucht, und nicht, wie in der Mehrheitsgesellschaft inzwischen Konsens, in ungleichen Geschlechterverhältnissen. So weist die UNO darauf hin, dass Gewaltprävention verlange, die „(i)ntersections

⁶ Ein solcher intersektioneller Gewaltbegriff sollte freilich in der Lage sein, weitere Ungleichheitsdimensionen konzeptionell zu erfassen, auch wenn dieser Text den Fokus auf die Schnittstellen im Kontext von Migration legt.

between culture and violence against women“ zu beleuchten (Bericht der UN-Sonderbeauftragten über Gewalt gegen Frauen aus dem Jahr 2006 (A/HRC/4/34)). Auch eine von österreichischen Ministerinnen im Jahr 2006 im Vorfeld der EU-Kampagne unter österreichischer Rats-Präsidentschaft zusammengestellte Broschüre über „Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen in Österreich“ (BMGF 2006) ist ein Beispiel für eine solche „Kulturalisierung“ von Gewalt. Darin schreibt beispielsweise die damalige Generationenministerin Ursula Haubner von den „Bräuchen“ und „Sitten anderer Länder“ (BMGF 2006: 16), die Gewalt hervorbringen.

Auch die wissenschaftlichen feministischen Diskussionen um das Spannungsverhältnis zwischen Multikulturalismus und Geschlechtergleichstellung in der Tradition von Susan Moller Okin (1999) verorten diese Gewaltpraktiken in der Kultur, der Tradition oder der Religion von migrantischen Gruppen. Moller Okin beantwortete die provozierende Frage, ob Multikulturalismus schlecht für Frauen sei, mit einem Ja. Und in der Tat belegen inzwischen zahlreiche Studien das „Paradox multikultureller Verletzlichkeit“, dass nämlich der Schutz der Rechte von Minderheiten zu einer Verletzungsstruktur und zur Verletzungsoffenheit für Minderheiten innerhalb dieser Minderheiten werden kann (Shachar 2001: 2f.). Trotz der notwendigen Skandalisierung von Gewalt im Kontext von Migration und Multikulturalismus bereitet diese Kulturalisierung von Geschlechtergewalt Unbehagen. Auf vier problematische Aspekte der Verknüpfung von Kultur und Gewalt möchte ich im Folgenden hinweisen.

2.1 Unpräziser Kulturbegriff und Prozesse des Othering

Der geschlechterkritischen Multikulturalismuskritik liegt ein diffuser, ja reduktionistischer und essentialistischer Kulturbegriff zugrunde (Benhabib 2002: 4). Er geht davon aus, dass in multikulturellen Gesellschaften abgeschlossene Kultur-„Kreise“ unberührt und unbeeinflusst nebeneinander existieren. MigrantInnen hätten „ihre“ Kultur aus einem fernen Land nach Westeuropa mitgebracht und schlossen sie von der Aufnahmegesellschaft ab. Sie bleibe damit unverändert und unbeeinflusst durch das Leben in einer neuen Umgebung. Kulturen und mithin migrantische Gruppen werden zudem als homogen betrachtet, sodass Differenzen und Konflikte innerhalb dieser Kulturen nicht gesehen werden können. Demgegenüber ist aber jegliche Kultur weder nach außen abgeschlossen noch nach innen homogen, sondern Kulturen stehen immer im Austausch mit der sie umgebenden Umwelt. Kulturen sind dynamische Prozesse, das heißt: Sie müssen sich stets durch die Interaktion innerhalb der je eigenen Gruppe sowie mit anderen Gruppen reproduzieren. Aus diesem Grund entsteht „die“ Kultur von MigrantInnen erst im Prozess der Migration und in Auseinandersetzung mit der Mehrheitskultur (Song 2007: 5).

Der undifferenzierte Kulturbegriff der Multikulturalismus-KritikerInnen und der Debatten um traditionsbedingte Gewalt macht nun nicht nur migrantische Frauen, sondern Einwanderungsgruppen überhaupt zu „Anderen“ (Phillips 2007: 24). So konstruiert Susan Moller Okin (1999: 16) strenge Demarkationslinien zwischen gleichheitsorientierteren und weniger gleichheitsorientierten, zwischen liberalen und illiberalen Kulturen, namentlich positioniert sie die Kulturen der Minderheiten gegen jene der Mehrheitsgesellschaft. Gewalt in Einwanderungsgruppen gilt so als Ausdruck einer spe-

zifischen vormodernen, in jedem Fall „anderen“, besonders patriarchalen und gewalttätigen Kultur (Phillips 2007: 2). Insbesondere muslimische Männer werden als Vertreter eines archaischen und gewalttätigen Patriarchats wahrgenommen, dessen Werte nicht zu denen europäischer Staaten passen. Das Nicht-Westliche erscheint so per se als ein Ort der Gefahr und der Gefährdung für Frauen (Razack 2004: 139).

Auch die sogenannte kultur- oder traditionsbedingte Gewalt wird zum Marker für die kulturelle Andersartigkeit, ja zur Konstruktionsfigur der „Anderen“. Diese Gewaltformen gelten als importiert, als von außen in die Mehrheitsgesellschaft hineingetragen, die nichts mit ihr zu tun haben. Kultur wird auf diese Weise als Gewaltstruktur re-definiert, die ausschließlich die „andere“ Kultur kennzeichnet. Das Eigene hingegen erscheint kultur- und traditionslos, es ist neutral und damit universell und tendenziell gewaltlos (Sokoloff/Dupont 2005: 46f.). Der weibliche Körper und die weibliche Verletzbarkeit werden gleichsam dazu benutzt, um die westliche Höherwertigkeit und Modernität zu demonstrieren. Die kulturalisierte Thematisierung von Minderheitengewalt läuft mithin Gefahr, den Blick auf die Gewaltförmigkeit im Geschlechterverhältnis der Mehrheitsgesellschaft zu verstellen. Dies nennt Sarah Song den „diversionary effect“ (Song 2007: 7).⁷

2.2 Politische Instrumentalisierung der Gewaltdebatte

Die diskursive Verknüpfung von Geschlechtergewalt mit spezifischen Kulturen zeigt eine weitere Folge – nämlich die Diskreditierung und Stigmatisierung migrantischer Gruppen. Die Kritik an der Gewalt gegen Frauen aus Minderheitengruppen läuft damit Gefahr, Ressentiments gegen MigrantInnen zu erzeugen, und sie kann mithin auch für fremdenfeindliche Zwecke instrumentalisiert werden. So gehören in Österreich die rechtspopulistischen Parteien FPÖ und BZÖ zu den schärfsten Kritikern einer patriarchalen und frauenfeindlichen muslimischen „Kultur“. Wird Gewalt bei den „Anderen“ identifiziert, dann ist der Gedanke, dass Gewaltverhinderung durch schärfere Maßnahmen gegen die Anderen, die Fremden, insgesamt nötig ist, nicht mehr weit. Viele Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt zielen deshalb auf schärfere Einwanderungsregime, wie beispielsweise die bereits erwähnten Einschränkungen von Heiratsmöglichkeiten. Auf alle Fälle feuert die so gelagerte Gewaltdebatte eine populistische *politics of belonging* an, die vor allem die Nicht-Zugehörigkeit markieren will.

2.3 Viktimisierung von migrantischen Frauen und Gewaltopfern

Schließlich werden Frauen aus Einwanderungsgruppen in diesem Diskurs als Problemgruppe definiert und als ethnisierte Opfer in einem öffentlichen Diskurs des Risikos und der Gefährdung platziert. Mit der Vorstellung von starren Kultursystemen geht die Idee einer mechanistischen Beeinflussung von Denken, Fühlen und Handeln einher. Frauen könnten, so das Argument, nicht anders als „ihrer“ Kultur und „ihren“ traditionellen Normen folgen. Sie sind Gefangene ihrer Kultur und Autonomie ist nicht möglich. Handeln gegen kulturelle Normen kann ebenso wie Konflikte innerhalb von sich kulturell

7 So tolerieren westliche Gesellschaften durchaus Eifersucht als strafmindernd, d. h., auch westliche Rechtssysteme kennen Spannungen von Rechtsnormen in Bezug auf Tolerierung von Gewalt.

definierenden Gruppen nicht konzeptualisiert werden. Frauen aus Minderheitengruppen wird im Diskurs um traditionsbedingte Gewalt jegliche Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeit abgesprochen, sie werden zu handlungsunfähigen und schützenswerten Opfern ihrer Kultur (Beck-Gernsheim 2007: 56; Shachar 2001: 66). Die Kulturalisierung von Gewalt lässt den Gedanken, dass diese Frauen sich aktiv zur Wehr setzen, ebenso wenig zu wie die Möglichkeit, dass sie sich bewusst für eine Kultur und für gewisse Praktiken dieser Kultur entscheiden, also auch für verletzende Eingriffe in ihren Körper (Shachar 2007: 123). Der öffentliche Diskurs unterstellt in solchen Fällen ein manipuliertes falsches Bewusstsein. Auf diese Weise werden Frauen aus Minderheitengruppen durch den Diskurs um kulturelle Gewalt in doppelter Weise zu passiven Opfern gemacht, das heißt zu nur erduldenen und nicht aktiv entscheidenden Personen. Autonomie wird als Gegensatz von Kultur gesehen und nicht als notwendig in kulturellen Kontexten verankert (Holzleithner/Strasser 2010: 43).

Mit dieser Opferperspektive ist eine paternalistische Haltung gegenüber Migrantinnen verbunden. Die Berichte über traditionsbedingte Gewalt sind gekennzeichnet durch ein Bedauern und Mitleid für die weiblichen Opfer von traditioneller Gewalt. In einer „Dramaturgie von Opfer, Täter und Retter“ (Beck-Gernsheim 2007: 80) und in der „Überlegenheitsattitüde“ westlicher Feministinnen und PolitikerInnen kommt die neue Variante eines „alten Paternalismus“ zum Vorschein (Beck-Gernsheim 2007: 57), eine bevormundende Haltung gegenüber nicht-westlichen Positionen mit durchaus kolonialistischer Tradition.

2.4 Entnennung von struktureller Gewalt

Der Kulturalisierungsdiskurs ist darüber hinaus ein Individualisierungsdiskurs, der strukturelle Ursachen von Gewalt – wie fehlende Bildungs- und Erwerbschancen, sozioökonomische Ungleichheit, weibliche ökonomische Abhängigkeit sowie fremden- und aufenthaltsrechtliche Restriktionen, also staatsbürgerschaftliche Ausgrenzung –, ausblendet und entnennt. Gerade diese Ungleichheitsstrukturen aber bilden den Kontext für Vulnerabilität und Gewalthandeln.

Ein kulturalistischer Gewaltbegriff, so das erste Ergebnis, wird also der Komplexität des Gewalthandelns im Kontext von Geschlechterungleichheit, Migration und Multikulturalismus nicht gerecht. Im nächsten Schritt soll ein feministisches Gewaltkonzept skizziert und in Bezug auf seine Erklärungskraft für Gewalt im Kontext von Migration befragt werden.

3 Grundzüge eines feministischen Gewaltbegriffs

Gewalt gegen Frauen, so die „Declaration on Elimination of Violence Against Women“, ist eine Verletzung der Rechte und der fundamentalen Freiheit von Frauen. Sie ist Ausdruck ungleicher Herrschaftsverhältnisse zwischen Männern und Frauen und sie ist ein sozialer Mechanismus weiblicher Unterordnung (UN-Resolution 48/104 vom 20.12.1993). Unter geschlechtsbasierter Gewalt versteht man

„jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird“ (Hagemann-White 1992: 23).

Gewalt ist „einer der schillerndsten und zugleich schwierigsten Begriffe der Sozialwissenschaften“ (Imbusch 2002: 26). Die Gewaltdefinitionen sind gesellschaftlich umkämpft und unterliegen ständigem „historische(n) Wandel und kulturellen Festlegungen“ (Brückner 2000: 3f.). Die Frauenbewegung führte einen weiten Gewaltbegriff in die politische und wissenschaftliche Debatte ein, um auf verborgene Geschlechtergewalt aufmerksam zu machen. Der weite feministische Gewaltbegriff umfasst also nicht nur physische, sondern auch psychische Verletzung. Auch verbale Drohungen und selbst Liebesbezeugungen wie im Fall von Stalking, vor allem aber die subtile Einschränkung des Handlungs- und Entscheidungsspielraums sind Gewalt in diesem weiten Sinne. Die „Verletzungsoffenheit“ von Frauen, ihre „permanente Verletzbarkeit“ (Popitz 1992: 43f.) und Verletzungsgefährdung beziehen sich auf den Körper, auf die Psyche und den Geist, das heißt auf alles, was die Identität einer Person ausmacht (Sauer 2002). Auch körperliche Normierungen und Normalisierungen, wie die Disziplinierung zur Zweigeschlechtlichkeit, können gewaltsame Eingriffe in die Identität und Integrität von Menschen sein. Die chirurgische und medikamentöse Vereindeutigung von Intersex-Personen, aber auch Magersucht sind Beispiele für gewaltsame körperliche Zurichtungen auf der Grundlage von gesellschaftlichen Normalitätsannahmen.

Feministische Gewaltdefinitionen beziehen sich auf Johan Galtungs (1990) „Teufelsdreieck“ von Gewalt. Galtung unterscheidet

- a) direkte physische und psychische Gewalt,
- b) strukturelle Gewalt,
- c) kulturelle oder besser: diskursive Gewalt.

Gewalt kann an jeder Ecke dieses Dreiecks beginnen und ihre Ursache haben. Unter *struktureller Gewalt* versteht Galtung institutionalisierte soziale Verhältnisse, die die aktuellen Chancen, Bedürfnisse zu realisieren, unter das Niveau senken, das potenziell möglich wäre (Galtung 1990: 292). Während direkte Gewalt ein Ereignis ist, ist strukturelle Gewalt eine Institution (Galtung 1990: 294). „Gewaltverhältnisse“ sind soziale Verhältnisse und Strukturen, die Verletzungsoffenheit herstellen und auf deren Grundlage Gewalthandeln erfolgen kann. Hierarchische, ungleiche Geschlechterverhältnisse sind solche Gewaltverhältnisse, die systematisch die „Verletzbarkeit“ von Frauen herstellen und die in modernen Staaten institutionell abgesichert sind. Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, Frauenarmut, politische Diskriminierung qua Geschlecht und ehemännliche Verfügung(-sgewalt) über Frauen in der familiären Privatheit sind in diesem Sinne strukturelle Gewalt. Gewalt ist eine „Ordnungsform“ politischer, sozialer und kultureller Institutionalisierungen (Sauer 2002). Auch staatliche Institutionen generieren Ausschluss und Benachteiligung, kurz: Verletzbarkeit. Geschlechterverhältnisse sind ebenso wie Klassen- und Sexualitätsverhältnisse sowie Ausschluss aufgrund von Ethnizität/Nationalität historisch institutionalisierte staatliche Gewaltverhältnisse. Gewalt ist also nicht nur als direkte intentionale Handlung zu begreifen. Auch wenn Geschlechtergewalt die Kontrolle von Frauen und ihrer Sexualität, die Verhinderung von

weiblicher Selbstbestimmung intendiert (Wichterich 2001: 54), so ist dies nur möglich in asymmetrischen geschlechtsspezifischen Herrschaftsverhältnissen.

Gewalt ist auch auf der symbolischen Ebene von Sprache, Religion und Wissenschaft angesiedelt, die dafür genutzt werden können, sowohl direkte wie strukturelle Gewalt zu legitimieren (Galtung 1990: 291). Auch Pierre Bourdieus Begriff der symbolischen Gewalt hebt auf diese zentrale Dimension „unmerkliche(r), unsichtbare(r) Gewalt“, gleichsam internalisierter Gewalt ab, „die im Wesentlichen über die rein symbolischen Wege der Kommunikation und des Erkennens, oder genauer des Verkennens“ ausgeübt wird (Bourdieu 2005: 8). Bilder von geschlechtsspezifischen „Zuständigkeiten“ (Wichterich 2001: 54) oder von schwachen, verletzlichen Frauen, also hierarchisch konstruierte Zweigeschlechtlichkeit, stellen Formen kulturell-symbolischer Gewalt dar. Der Aspekt der symbolischen Gewalt verweist zudem darauf, dass Gewalthandeln in einem interpretativen Kontext angesiedelt ist. Gewalt ist ein konstruiertes Phänomen, das ohne die Berücksichtigung seiner Kontextualität nur unzureichend erklärt ist (Sauer 2002). Diese diskursive Dimension impliziert, dass in der Rede über Gewalt und in politischen Maßnahmen gegen Gewalt die Deutungen der von Gewalt betroffenen Frauen gehört und respektiert werden müssen. Frauen interpretieren nämlich institutionalisierte Gewaltverhältnisse, sie wägen Handlungsmöglichkeiten ab, das heißt, sie sind auch an der Reproduktion von Gewalt aktiv beteiligt und dieser nicht nur passiv unterworfen.

Im Sinne dieses weiten Gewaltbegriffs sind Genitalbeschneidung, eine nicht gewollte Ehe oder eine Körperverhüllung Formen von Gewalt gegen Frauen. Diese Praktiken können zu körperlichen und psychischen Verletzungen führen. Genitalbeschneidung kann zur Verstümmelung der Genitalien, zu permanenten Schmerzen und dauerhaften gesundheitlichen Schäden sowie zur Beeinträchtigung des sexuellen Lustempfindens führen. Auch Frühverheiratung und Zwangsverheiratung können zu physischen und psychischen Schädigungen wie Suizidgefährdung, fehlendem Vertrauen in die eigene Person sowie zum Verlust körperlicher und sexueller Integrität führen (Situationsbericht 2007: 66ff.). Diese Praktiken können der Kontrolle der Sexualität, des Körpers, der Bewegungsfreiheit und mithin der Einschränkung der Autonomie von Frauen und Mädchen dienen. Sie sind also geschlechtsspezifische Gewalthandlungen.

Der feministische Gewaltbegriff bedeutete einen großen Schritt im Kampf der Frauenbewegung gegen die zuvor verheimlichten, privatisierten und individualisierten geschlechtsbasierten Gewaltformen – sie wurden öffentlich, sie wurden zum politischen Problem und damit konnten überhaupt erst Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen ergriffen werden. Doch diese eindeutigen Beschreibungen als Geschlechtergewalt werden durch komplexe Konstellationen herausgefordert. So ist zum einen nicht klar abzugrenzen, wann die freie Einwilligung in ein Heiratsarrangement endet und wo der Zwang, mit jemandem eine Ehe einzugehen, den oder die man nicht liebt oder nicht kennt, beginnt. Und kann eine Praktik als Gewalt bezeichnet und verboten werden, wenn Frauen diese Praktiken freiwillig akzeptieren, wenn sie beispielsweise ein Kopftuch aus freien Stücken und aus eigener religiöser Überzeugung tragen? Kann man von Gewalt sprechen, wenn erwachsene Frauen ihre Genitalien beschneiden lassen wollen, sei es, um sozialen (Schönheits-)Normen zu entsprechen, sei es, weil sie es nicht anders kennen (Parekh 2000: 278f.)? Führt also die Gewaltdefinition nicht in die Entmündigung von betroffenen Frauen, die angeblich nicht wissen, dass sie durch Normen manipuliert sind

und dass ihnen Gewalt angetan wird, die also kein Bewusstsein über ihre eigene Situation haben (Sokoloff/Dupont 2005: 44)? Und wird Frauen dann nicht gerade durch das Gewaltverdikt das Recht auf Selbstbestimmung, beispielsweise den Körper zu verhüllen oder zu manipulieren, entzogen? Kurzum: Auch ein weiter feministischer Gewaltbegriff läuft Gefahr, den Gewaltbegriff zu verengen und zu vereindeutigen, indem Gewalthandeln den vielfältigen und unterschiedlichen Gewaltstrukturen und -diskursen entzogen wird. Zum anderen ist nicht immer eindeutig zu klären, dass diese Gewaltformen vornehmlich ungleiche Geschlechterverhältnisse als Ursache haben, ob überhaupt Geschlechterverhältnisse die zentrale Gewaltstruktur ausmachen oder ob nicht andere Gewaltstrukturen – Kolonialismus, Rassismus und Klassismus – eine Rolle spielen (Sokoloff/Dupont 2005: 44f.; Lehmann 2008). Diese Paradoxien eines feministischen Gewaltbegriffs sollen im folgenden Abschnitt in einem intersektionell und strukturell argumentierenden Gewaltbegriff „aufgehoben“ werden.

4 Re-Theoretisierung von Gewalt gegen Frauen an der Schnittstelle von Kultur, Ethnizität, Religion und Klasse. Grundzüge eines intersektionellen Gewaltbegriffs

Minderheitengruppen pflegen ganz offensichtlich spezifische Praktiken, die als Gewalt gegen Frauen, als Gewalt unter dem Schutz von Ehe, Familie und Privatheit zu klassifizieren sind. Doch ein kulturalisierter Gewaltbegriff bildet ebenso wie eine auf Geschlechterhierarchie reduzierte Gewaltvorstellung eine unzureichende Konzeptualisierung dieser Praktiken. Um die multiplen Formen von Gewalt gegen Frauen adäquat erfassen zu können, bedarf es einer Perspektivenverschiebung von der Diskussion um die Frauenfeindlichkeit des Multikulturalismus beziehungsweise bestimmter Kulturen und von der Begrenzung auf ungleiche Geschlechterverhältnisse als Ursachen von Gewalt gegen Frauen hin zur Intersektionalität von Gewaltformen. Die spannende theoretische Herausforderung ist es, zu konzeptualisieren, wie die unterschiedlichen Differenz-, Ungleichheits- und Unterdrückungsstrukturen interagieren und wie sich daraus Gewalt gegen Frauen ohne kulturalistische und rassistische Verkürzungen erklären lässt (Sokoloff/Dupont 2005: 39).

Ein intersektioneller Gewaltbegriff umfasst drei Aspekte:

1. das Zusammenspiel von Gewaltstrukturen und -diskursen, also eine strukturelle und interpretative Komponente,
2. die Interaktion von Ungleichheitsstrukturen in Minderheitengruppen und Mehrheitsgesellschaft.

Diese beiden Aspekte konstituieren

3. die Überschneidung von Ungleichheits- und Gewaltstrukturen aufgrund von Geschlecht, Klasse, Ethnizität/Nationalität und Religion.

Eine Re-Theoretisierung von Gewalt gegen Frauen muss also neben geschlechtsspezifischen Herrschaftsverhältnissen und patriarchalen Strukturen weitere Formen der Ungleichheit von Frauen in Betracht ziehen – nämlich die Unterdrückung aufgrund von Ethnizität/Nationalität, Religion und Klasse (Meetooa/Mirzab 2007: 190). Geschlechtergewalt erfolgt in multiplen und sich verdichtenden Systemen von Herrschaft, Unterdrückung und Privilegierung (Mann/Grimes 2001: 8).⁸

Was bedeutet dieser strukturelle und intersektionelle Gewaltbegriff für die Erklärung und Bekämpfung von sogenannter kultur- oder traditionsbedingter Gewalt? Iris Marion Young betont die „politics of positional difference“ gegenüber einer bloßen „politics of cultural difference“ (Young 2005: 60). Nicht Kultur, sondern „axes of structural social privilege and disadvantage“ wie „the social division of labor, hierarchies of decision-making power, practices of sexuality and body aesthetics, and the arrangement of persons in physical and social space“ (Young 2005: 64) sind verletzungsgefährdende Strukturen, denen migrierte Frauen ausgesetzt sind. Sogenannte kultur- oder traditionsbedingte Gewalt ist in dieser Perspektive das Ergebnis von ökonomischer Ausbeutung, Marginalisierung und Normierung, eine strukturelle Ungleichheit zwischen Minderheitengruppen und Mehrheitsgesellschaft (Young 2005: 79). Auch Kleidervorschriften – kommen sie vom Staat oder von Einwanderungsgemeinschaften – sind Politiken positionaler und nicht kultureller Unterschiede und können zu Verletzbarkeit und zu struktureller Ungleichheit führen (Young 2005: 83).

Geschlechtergewalt in Minderheitengruppen ist einerseits ein Phänomen, das auf ungleichen Geschlechterverhältnissen basiert und sich als direkte Gewalt gegen Frauen äußern kann. Geschlechtergewalt ist ein globales Problem, das auf der Unterdrückung von Frauen basiert und das Einwanderungsgruppen mit der Mehrheitsgesellschaft teilen. Doch darüber hinaus muss die Herrschaftsposition der Mehrheitsgesellschaft gegenüber der Positionierung von Einwanderungsgruppen als Verletzungsstruktur gesehen werden. Deshalb müssen die je eigenen Praxen der Mehrheitsgesellschaft kritisch reflektiert werden, um Geschlechtergewalt in je spezifischen Kontexten von Minderheitsgruppen und Mehrheitsgesellschaft zu situieren (Sokoloff/Dupont 2005: 57).

Ein intersektioneller Gewaltbegriff muss somit in Betracht ziehen, dass spezifische sogenannte traditionelle Gewaltpraxen erst im Prozess der Migration (Song 2007: 5) entstehen und erst durch interagierende Unterdrückungs- und Ausschlussstrukturen und -diskurse der Mehrheitsgesellschaft geformt, gestärkt und hervorgebracht werden (Sokoloff/Dupont 2005: 45). Geschlossene Grenzregime, die Beschränkung von Einwanderungsmöglichkeiten und die Privilegierung von Familiennachzug sind Strukturen, die Heirat zum Teil eines Migrationskalküls jenseits von Liebe und Wahl machen. Fremden- und aufenthaltsrechtliche Regelungen können die Vulnerabilität von migrierten Frauen erhöhen, wenn diese eine selbstständige Aufenthaltsgenehmigung erst nach einer gewissen Zeit erhalten und damit ganz unmittelbar vom Ehemann abhängig sind. Identitäts- und Abschiebungsprozesse von Einwanderungsgruppen, also Re-Traditionalisierungen und Parallelgesellschaften, die auf der Kontrolle von Frauen basieren, entstehen also auch als Ergebnis von Ausschluss aus Erwerbschancen der Mehrheits-

8 Dass weitere Ungleichheitsstrukturen – z. B. sexuelle Orientierung und Alter – für Geschlechtergewalt im Migrationsprozess relevant sind, kann an dieser Stelle nur erwähnt, nicht aber ausgeführt werden.

gesellschaft. Gewalt in migrantischen Milieus kann also nicht ohne die Erfahrung von Ausgrenzung und Rassismus verstanden werden und ist damit ganz unmittelbar mit der Klassenposition verbunden. Soziale Ausgrenzung durch die Mehrheitsgesellschaft entzieht gerade Mädchen aus Migrationsfamilien die Möglichkeit zur Selbstständigkeit, weil sie ökonomisch abhängig bleiben. Diese Beispiele zeigen die Verstärkungseffekte von struktureller Gewalt aufgrund des Geschlechts, aufgrund der Ethnie beziehungsweise Nationalität und aufgrund der sozialen Position.

Darüber hinaus verstärken und unterstützen ungleiche und patriarchale Geschlechternormen und -bilder der westlichen Gesellschaften jene der Einwanderungsgruppen. Auch dieser „congruence effect“ (Song 2007: 6, 102) bildet eine Struktur für die Akzeptanz von Gewaltpraktiken. Anne Phillips betont deshalb, dass es in Bezug auf Geschlechtergewalt viel weniger um kulturelle Differenz als vielmehr um Ähnlichkeit zwischen Einwanderungsgruppen und der Mehrheitsgesellschaft geht (Phillips 2007: 96). Daher gilt es auch zu bedenken, dass durch die Abgrenzung von den „Anderen“ die Tektonik patriarchaler Strukturen der Mehrheitsgesellschaft gestützt und dass umgekehrt diese patriarchale Hegemonie durch minorisierte Positionen in Frage gestellt werden könnte.

Die Kombination eines strukturellen und diskursiven mit einem intersektionellen Ansatz von Gewalt gegen Frauen entgeht der Gefahr, Frauen aus Minderheiten zu entmächtigen und zu marginalisieren (Sokoloff/Dupont 2005: 40). Ein intersektionelles Gewaltkonzept kann Handlungsmöglichkeiten in dieser Multiplizität von Unterdrückungsstrukturen konzeptualisieren. Das Konzept der diskursiven Gewalt macht deutlich, dass gerade die Konstruktion des „Eigenen“ und des „Anderen“, also die diskursive Hervorbringung des „Anderen“ durch Trennungen und Hierarchien, eine Form von Gewalt ist (Galtung 1990: 295). Das heißt: Die Rede über kulturell- und traditionsbedingte Gewalt kann so im Galtung'schen Sinne als kulturelle oder „epistemische“ Gewalt (Spivak 1988) begriffen werden. Die Rede über traditionelle Gewalt läuft Gefahr, Frauen aus Einwanderungsgruppen stimmlos und handlungsunfähig, dadurch aber verletzlich zu machen. Erst die kritische Reflexion dieser interpretativen Gewaltdimension gibt Frauen ihre Handlungsmöglichkeit zurück. Denn durch die kritische Reflexion der je eigenen Deutungsmuster können von Gewalt betroffene Frauen auch der Mehrheitsgesellschaft Definitions- und Entscheidungsmacht entwickeln, und sie können ihre je eigenen Interpretationen und Deutungen spezifischer Praktiken in die öffentliche Debatte einbringen. Dies bildet schließlich die Voraussetzung dafür, dass sie sich gegen Gewalt zur Wehr setzen.

5 Politische Folgen eines intersektionellen Gewaltbegriffs

Die Möglichkeit des Ausstiegs aus einer Gruppe und aus Gewaltverhältnissen ist ohne Zweifel grundlegend für Freiheit, Autonomie und Selbstbestimmung (Holzleithner/Strasser 2010: 40f.). Doch was sind die Bedingungen für einen solchen „Exit“ aus Gewaltstrukturen? Wie muss ein solcher Ausstieg gestaltet werden, damit er überhaupt möglich ist, ohne grundsätzliche Konflikte den Frauen aufzubürden? Anne Phillips schlägt vor, das Recht auf Ausstieg durch ein Recht auf Bleiben zu ergänzen (Phil-

lips 2007: 157). Beides – und hier sind sich die TheoretikerInnen eines feministischen Multikulturalismus einig – muss durch das Recht auf „Stimme“, auf Beteiligung an der Interpretation und Deutung von Gewalthandeln, von Gewaltsituationen und -strukturen ergänzt werden. Frauen aus Einwanderungsgruppen brauchen Stimme und Raum in deliberativen Prozessen sowohl der Mehrheitsgesellschaft wie auch innerhalb ihrer eigenen Gemeinschaft (Deveaux 2000), um ihre eigenen Deutungen jener Gewaltpraktiken in die Diskussion einzubringen (Shachar 2007: 127ff.). Dafür braucht es Ressourcen der Selbstorganisation und der Selbstrepräsentation. Darüber hinaus muss das Handeln minorisierter Frauen als eine selbstständige Entscheidung respektiert und nicht nur als Handeln unter Zwang gesehen werden. Dies wäre ein Weg gegen die Viktimisierung und Entmächtigung von Frauen.

Dies verlangt ebenfalls politisch-öffentliche Verfahren, die es neben Minderheiten-gruppen auch der Mehrheitsgesellschaft ermöglichen, bestimmte Praktiken der Körpermanipulation im Namen der „Schönheit“ und „Ästhetik“ zu reflektieren, zu kritisieren und abzuschaffen. Diese öffentliche Reflexion könnte eine Chance sein, um Praktiken zu verändern oder sich ihnen zu entziehen, wenn sie als Gewalt wahrgenommen werden. Werden sie nicht als Gewalt empfunden, dann sollten Formen der Durchführung gefunden werden, die physische und psychische Verletzungen verhindern. Die UNO schlägt beispielsweise „alternative rites de passage“ vor (UN Economic and Social Council 2007: 18).

Die Vorteile von deliberativen Verfahren und interkulturellem Dialog liegen auf der Hand. Sie bieten gemeinsame, nicht-hierarchische Problemdeutungen, bringen die Pluralität von Stimmen zum Ausdruck und können so nicht nur Verständnis, sondern auch Handlungsmöglichkeiten schaffen. Gerade aufgrund der Komplexität von Ungleichheitsstrukturen bieten diskursive Verfahren Möglichkeiten des Sprechens über die eigenen Erfahrungen, über Motive, Ängste und Konflikte. Dies sollte in vielfältiger Weise geschehen, in der Schule, in Freizeiteinrichtungen, in Beratungseinrichtungen. Anne Phillips gibt allerdings zu bedenken, dass gerade der deliberative Ansatz den Wertekonflikt anheizt, anstatt die Wogen zu glätten (Phillips 2007: 41). Sokoloff und Dupont verweisen auf das sogenannte „Cultural Context Model“ bei der Gewaltbekämpfung, das „the struggle for gender equality with the struggles for racial and economic justice“ verbindet, „without requiring the women to choose between cultural identity or group membership and their safety and autonomy“ (Sokoloff/Dupont (2005: 58).

Iris Young betont, dass Gewaltfreiheit und demokratische Partizipation die Transformation von Gewaltstrukturen, also die Verbesserung der sozialen, ökonomischen und politischen Situation von Migrantinnen verlangen. Nur eine substanzielle Gleichstellungspolitik für Migrantinnen kann ihnen eine bedeutsame Stimme in der Regulierung und Beseitigung von gewaltförmigen Praktiken ihrer Gemeinschaft verschaffen (Young 2005: 82). Last but not least führt der intersektionelle Gewaltbegriff im Kontext von Migration dazu, dass nur die grundlegende Veränderung fremden- und aufenthaltsrechtlicher Regelungen, also kürzere Wartezeiten bei der Familienzusammenführung und ein rascherer, selbstständiger Arbeitsmarktzugang für Migrantinnen, die Vulnerabilität von migrierenden Frauen minimiert und Gewalt gegen Frauen beseitigen kann. Kurzum: Die Bekämpfung von Gewalt gegen Migrantinnen braucht nicht weniger, sondern „im Gegenteil eine intensivere Auseinandersetzung mit Kultur“, also „kultursensible Maß-

nahmen“, die „Kulturalisierungen und Stereotypisierung“ vermeiden (Strasser 2010: 343, 364).

Literaturverzeichnis

- A/HRC/4/34. (2006). Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences: *Intersections between culture and violence against women*, New York: United Nations High Commissioner for Human Rights. Zugriff am 14. April 2011 unter www2.ohchr.org/english/issues/women/rapporteur/annual.htm
- Ateş, Seyran. (2009). *Der Islam braucht eine sexuelle Revolution. Eine Streitschrift*. Berlin: Ullstein
- Beck-Gernsheim, Elisabeth. (2007). *Wir und die Anderen. Kopftuch, Zwangsheirat und andere Missverständnisse*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp
- Benhabib, Seyla. (2002). *The Claims of Culture: Equality and Diversity in the Global Era*. Princeton: Princeton University Press
- Bourdieu, Pierre. (2005). *Die männliche Herrschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp
- Brückner, Margit. (2000). Gewalt im Geschlechterverhältnis – Möglichkeiten und Grenzen eines geschlechtertheoretischen Ansatzes zur Analyse „häuslicher Gewalt“. *Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien*, 4, 3–19
- BMGF – Bundesministerium für Gesundheit und Frauen. (2006). *Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen in Österreich*. Wien: Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
- Chambers, Clare. (2004). Are breast implants better than female genital Mutilation? Autonomy, gender equality and Nussbaum's political liberalism. *Critical Review of International Social and Political Philosophy*, 7 (4), 1–33
- Deveaux, Monique. (2000). *Cultural Pluralism and Dilemmas of Justice*. Ithaca, NY: Cornell University Press
- Dirie, Waris & Miller, Catheline. (1997). *Desert Flower*. London: Harper Perennial
- Europarat. (2002). *Recommendation Rec (2002) 5 of the Committee of Ministers to Member States on the Protection of Women Against Violence*, Straßburg: Europarat
- Eisenberg, Avigail & Spinner-Halev, Jeff. (2005). Introduction. In Avigail Eisenberg & Jeff Spinner-Halev (Hrsg.), *Minorities within Minorities. Equality, Rights and Diversity* (S. 1–15). Cambridge: Cambridge University Press
- Galtung, Johan. (1990). Cultural Violence. *Journal of Peace Research*, 27 (3), 291–305
- Hagemann-White, Carol. (1992). *Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bestandsanalyse und Perspektiven*. Pfaffenweiler: Centaurus
- Hirsi Ali, Ayaan. (2005). *Ich klage an. Plädoyer für die Befreiung der muslimischen Frauen*. München: Piper
- Holzleithner, Elisabeth & Strasser, Sabine. (2010). Multikulturalismus im Widerstreit: Debatten über kulturelle Diversität, Geschlechtergleichheit und sexuelle Autonomie. In Sabine Strasser & Elisabeth Holzleithner (Hrsg.), *Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften* (S. 27–46). Frankfurt a. M., New York: Campus
- Imbusch, Peter. (2002). Der Gewaltbegriff. In Wilhelm Heitmeyer & John Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S. 26–57). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag
- Kelek, Necla. (2005). *Die fremde Braut. Ein Bericht aus dem Inneren des türkischen Lebens in Deutschland*. Köln: Kiepenheuer & Witsch
- Lehmann, Nadja. (2008). *Migrantinnen im Frauenhaus. Biographische Perspektiven auf Gewalterfahrungen*. Opladen et al.: Barbara Budrich

- Mann, S. A. & Grimes, M. (2001). Common and contested ground: Marxism and race, gender and class analysis. *Race, Gender and Class*, 8, 3–22
- Meetooa, Veena & Mirzab, Heidi Safia. (2007). There is nothing “honourable” about honour killing: Gender, violence and the limits of multiculturalism. *Women's Studies International Forum*, 30 (3), 187–200
- Nussbaum, Martha C. (1999). *Sex and Social Justice*. Oxford: Oxford University Press
- Okin, Susan Moller. (1999). Is Multiculturalism Bad for Women? In Joshua Cohen, Matthew Howard & Martha C. Nussbaum (Hrsg.), *Is Multiculturalism Bad for Women?* (S. 7–24). Princeton: Princeton University Press
- Okin, Susan Moller. (2005). Multiculturalism and feminism: no simple question, no simple answers. In Avigail Eisenberg & Jeff Spinner-Halev (Hrsg.), *Minorities within Minorities. Equality, Rights and Diversity* (S. 67–89). Cambridge: Cambridge University Press
- Parekh, Bhikhu. (2000). *Rethinking Multiculturalism. Cultural Diversity and Political Theory*. Cambridge/Mass.: Harvard University Press
- Phillips, Anne. (2007). *Multiculturalism without Culture*. Princeton, Oxford: Princeton University Press
- Popitz, Heinrich. (1992). *Phänomene der Macht*. Tübingen: Mohr
- Razack, Sherene H. (2004). Imperilled Muslim women, dangerous Muslim men and civilized Europeans: Legal and Social responses to forced marriages. *Feminist Legal Studies*, 12, 129–174
- Sauer, Birgit. (2002). Geschlechtsspezifische Gewaltmäßigkeit rechtsstaatlicher Arrangements und wohlfahrtsstaatlicher Institutionalisierungen. Staatsbezogene Überlegungen einer geschlechtersensiblen politikwissenschaftlichen Perspektive. In Regina Dackweiler & Reinhild Schäfer (Hrsg.), *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt* (S. 81–106). Frankfurt a. M., New York: Campus
- Shachar, Ayelet. (2001). *Multicultural Jurisdiction: Cultural Differences and Women's Rights*. Cambridge: Cambridge University Press
- Shachar, Ayelet. (2007). Feminism and multiculturalism: mapping the terrain. In Anthon Simon Laden & David Owen (Hrsg.), *Multiculturalism and Political Theory* (S. 115–147). Cambridge: Cambridge University Press
- Situationsbericht. (2007). *Situationsbericht & Empfehlungskatalog. Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens*. Hg. von der MA 57, Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten der Stadt Wien. Wien
- Sokoloff, Natalie J. & Dupont, Ida. (2005). Domestic Violence at the Intersections of Race, Class, and Gender. *Violence Against Women*, 11 (1), 38–64
- Song, Sarah. (2007). *Justice, Gender, and the Politics of Multiculturalism*. Cambridge: Cambridge University Press
- Spivak, Gayatri Chakravorty. (1988). *In other words. Essays in cultural politics*. New York et al.: Routledge
- Strasser, Sabine. (2010). Ist der Multikulturalismus noch zu retten? Ein Konzept auf dem Prüfstand von Wissenschaft, Politik und Recht. In Sabine Strasser & Elisabeth Holzleithner (Hrsg.), *Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften* (S. 342–366). Frankfurt a. M., New York: Campus
- UN Economic and Social Council. (2007). *Ending female genital mutilation. Report of the Secretary-General*. New York: UN
- UNICEF. (2005). *Early Marriage. A Harmful Traditional Practice*. New York: UNICEF
- UNO. (2003). *Working towards the elimination of crimes against women committed in the name of honour*. Resolution 57/179, New York: UN
- UN Resolution 48/104. (1993). *Declaration on the Elimination of Violence against Women*. New York: UN

- WHO. (2002). *World report on violence and health*, hg. von Etienne G. Krug; Linda L. Dahlberg; James A. Mercy; Anthony B. Zwi & Rafael Lozano. Genf: World Health Organisation
- Wichterich, Christa. (2001). Menschenrecht von Frauen in schlagenden Verhältnissen. In Cornelia Marschall & Monika Pankoke-Schenk (Hrsg.), *Gewalt gegen Frauen*. Dokumentation einer Fachtagung der Deutschen Kommission Justitia et Pax (S. 53–61). Dok. 44, Bonn
- Young, Iris Marion. (2005). Structural injustice and the politics of difference. In Anthon Simon Laden & David Owen (Hrsg.), *Multiculturalism and Political Theory* (S. 60–88). Cambridge: Cambridge University Press

Zur Person

Birgit Sauer, Univ.-Prof. Dr., Universität Wien, Institut für Politikwissenschaft. Arbeitsschwerpunkte: Demokratie und Differenz, Vergleichende Geschlechterpolitikforschung, Governance und Geschlecht

Kontakt: Universitätsstraße 7, A-1010 Wien

E-Mail: birgit.sauer@univie.ac.at